

Hausordnung für die öffentlichen Einrichtungen und Hallen der Stadt Fladungen

Beschreibung: Diese Hausordnung gilt für die Grenzlandhalle Fladungen, die Stachushalle Oberfladungen, die Mehrzweckhalle Leubach, die Dorfgemeinschaftshäuser in Brüchs, Sands, Weimarschmieden und den Gemeinderaum im Feuerwehrhaus Heufurt.

§1 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Bürgermeisterin der Stadt Fladungen ausgeübt. Die Bürgermeisterin kann das Hausrecht an ihre Stellvertreter und Mitarbeiter der Stadt Fladungen übertragen. Allen Anweisungen betreffs der Aufrechterhaltung der Sicherheit sind unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können Personen aus den benannten Einrichtungen verwiesen und ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.

§2 Vermietung/Nutzung

1. Es besteht die Möglichkeit, dass private und juristische Personen Räumlichkeiten in den benannten Einrichtungen zu Veranstaltungszwecken anmieten können. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
2. Die angemieteten Räumlichkeiten sind durch den Nutzer im gleichen Zustand zu übergeben, wie sie übernommen worden sind.
3. Für die angemieteten Räumlichkeiten übt während der Nutzungszeit, zusätzlich zur Regelung nach § 1, der jeweilige Nutzer das Hausrecht gegenüber dem Dritten aus.
4. Die Vermietung von Räumlichkeiten wird durch die Stadt Fladungen koordiniert. Die Erhebung von Nutzungsentgelten ist in der Nutzungsentgeltordnung für Räumlichkeiten im Rathaus geregelt.
5. Eventuell entstandene Schäden sind sofort bei der Rückgabe der Mietsache zu melden, und werden zu Lasten des Nutzers beseitigt.

§3 Nutzungsbestimmungen

1. In allen durch diese Hausordnung betroffenen Räumen besteht absolutes Rauchverbot. Vor allem vor den Ein-/Ausgängen und Notausgangsbereichen ist das Rauchen ab 22.00 Uhr verboten.
2. Es ist nicht gestattet, Tiere mit in die Räume zu nehmen.
3. Alle Räumlichkeiten, eingeschlossen des Mobiliars und aller Gerätschaften, sind pfleglich zu behandeln. Ohne Erlaubnis des Vermieters sind keine Einrichtungsgegenstände oder Geräte aus den Gebäuden zu entfernen (z.B. Bilder, Stehtische usw.) oder im Außenbereich aufzustellen, bzw. eine Biergartenatmosphäre zu schaffen. Dies gilt auch für die Sommermonate und im Besonderen für Familienfeiern.
4. Mit der Schlüsselübergabe an den Nutzer wird die gültige Hausordnung anerkannt.
5. Es wird darauf hingewiesen das JuSchG einzuhalten.
6. Jeglicher Gebrauch von pyrotechnischen Artikeln (Feuerwerkskörpern) ist in den Räumen verboten.
7. Vor dem Verlassen der Räume sind Fenster und Türen sicher zu schließen, in der Küche und Toilette die Wasserhähne zu kontrollieren, die Heizung / Heizkörper sind frostsicher abzdrehen und die elektrischen Geräte abzustellen.
8. Die benutzten Räume und Anlagen sind bis zum vereinbarten Termin in einwandfreiem Zustand zu übergeben.
9. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster und Türen geschlossen bleiben. Die Musikbeschallung im Saal ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Auf die Nachtruhe der Anwohner ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
10. Sämtliches Papiermaterial, Programmhefte, Dekorationsmaterial sowie der Abfall ist zu entfernen und mitzunehmen. Der angemietete Raum ist so sauber zu verlassen, dass er nachfolgenden Mietern gleich übergeben werden kann.

11. Bei öffentlichen Veranstaltungen wird die Sperrstunde auf 01.00 Uhr begrenzt. In Ausnahmefällen wird die Sperrstunde auf 03.00 Uhr verlängert. (Vorherige Beantragung notwendig siehe Nr. 12)
12. Grundsätzlich gilt, dass alle öffentlichen Veranstaltungen bei der VGem Fladungen anzumelden sind. (Ausschankgenehmigung, Gema usw.)
13. Bei privaten Veranstaltungen sind alle Vorkehrungen zu treffen, die eine Belästigung oder gar Störung der Nachbarschaft ausschließen.

Zusammenfassung:

Bei Nichteinhaltung der in § 3 aufgeführten Nutzungsbestimmungen behält sich die Stadt Fladungen ausdrücklich gemäß § 1 (Hausrecht) das Recht vor, die Veranstaltung, egal ob öffentlich oder privat, abzubrechen.

Sollten durch diese Maßnahmen der Stadt Fladungen weitere Kosten entstehen, sind diese - zusätzlich zu den normalen Nutzungsgebühren - der Stadt durch den Nutzer zu ersetzen und zwar unabhängig davon, ob diese durch ihn, seine Beauftragten oder seine Besucher verursacht wurden.

§4 Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden die der Stadt Fladungen in den Räumen entstehen und die durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher verursacht werden und hat diese unaufgefordert anzuzeigen/abzugeben.

Fladungen, den 01.10.2015



Heuser-Panten

1. Bürgermeisterin der Stadt Fladungen